


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Z**

**Sitzung vom 19. Juli 1978**

	<b>Baudirektion Kanton Zürich</b>	<b>TBA</b>
	<b>PLANVERWALTUNG</b>	
	<b>PBG</b>	
Freienstein-Teufen		0057-0021

Freienstein

**3019. Quartierplan.** Am 26. Mai 1978 ersuchte der Gemeinderat Freienstein-Teufen um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. Januar 1978 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 9 Unterteufen. Dieser Beschluss wurde am 10. Februar 1978 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 3. April 1978 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Westen durch die Irchelstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, im Norden und Osten durch die Oberteufenerstrasse sowie im Süden durch die Grenze des Baugebiets entlang dem Rebberg begrenzt. Das ganze Gebiet befindet sich innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Freienstein-Teufen wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Auch im kantonalen Gesamtplan, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, ist das Gebiet Unterteufen als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Oberteufenerstrasse, teilweise die Irchelstrasse sowie eine von der letzteren im Bereich der heutigen Zwingligasse abzweigende T-förmige Quartierstrasse. Quer durch das Quartierplangebiet zwischen der Irchelstrasse, der projektierten Quartierstrasse und der Oberteufenerstrasse wurde eine Fusswegverbindung nach Oberteufen ausgeschrieben.

Der mit 18 m an der Quartierstrasse festgelegte Abstand der Baulinien entspricht der Bedeutung dieser Quartierstrasse. Die im Quartierplan an der Oberteufenerstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nr. 3979/1974). Die Baulinien an der Irchelstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, müssen in separatem öffentlichem Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzt werden.

Die Niveaulinie bei der Quartierstrasse weist eine Maximalsteigung von 14 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss § 6 lit. a PBG den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Der Beschluss des Gemeinderates Freienstein-Teufen vom 30. Januar 1978 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 9 Unterteufen mit Bau- und Niveaulinien für eine von der Irchelstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, abzweigende Quartierstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Freienstein-Teufen,  
8427 Freienstein (unter Rücksendung eines Plandossiers mit  
Genehmigungsvermerk), den Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach,  
sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. Juli 1978

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Roggwiller